Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

37. Sitzung (08.03.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Frhr. v. Wechmar, Geheimer Referendär Prestinari und Ministerialrath Bär,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fieser, Nützelberger und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Wirthe in Villingen, Beschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen, übergeben von dem Abg. Kirsner.
2. Der Gemeinde Jestetten, um Auszahlung rückständiger Verpflegungsgelder für Reichstruppen.

Beide Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen.

Trefzger übergibt zum Druck den Commissionsbericht über die Prüfung der von Großherzoglicher Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hülfe im Jahr 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat.

(6s Beilagenheft, Seite 211 bis 220).

Hägelin jenen über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen 329 bis 334

(6s Beilagenheft, Seite ~~177 und 178~~).

Hierauf führt die Tagesordnung zur Berichterstattung über die im vierten Beilagenhefte Seite 327 bis 328 ersichtlichen Beschlüsse der ersten Kammer zu dem Gesetzesentwurfe, das Eigenthum der durch künstliche Rheinbauten entstehenden Altwasser und Verlandungen längs der französischen Grenze.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erstattet Prestinari hierüber folgenden mündlichen Bericht:

In der Sache selbst ist nichts geändert, es handelt sich blos um drei Redaktionsveränderungen, die Ihre Commission zur Annahme empfiehlt. Sie hatten nämlich nach dem Antrage der Commission beschlossen, zum besseren Verständniß des Gesetzes in einer Einleitung auf den Staatsvertrag von 1840 hinzuweisen; die erste Kammer hat diese Hindeutung auf den Vertrag von 1840 nicht für nöthig gehalten und sie gestrichen. Es läßt sich hierüber streiten, es wäre aber nicht der Mühe werth, denn in der Sache ist es gleichgültig, ob in der Einleitung des Gesetzes auf einen Staatsvertrag hingewiesen wird oder nicht. Die zweite Redaktionsveränderung betrifft den Art. 1. Dieser bestimmt nämlich, es sollen die Verlandungen des Rheins innerhalb des Vorlandes dem Staate angehören, wenn sie noch nicht bewachsen sind.

In dem Regierungsentwurf war zum Art. 1 ein zweiter Absatz beigefügt, des Inhalts: „dagegen hat der Staat auf die Verlandungen außerhalb des Vorlandes keine Ansprüche."

Ihre Commission hat den zweiten Absatz weggelassen, theils weil der Art. 4 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt, welche Rechte der Staat außerhalb des Vorlandes in Benutzung haben soll, theils weil sie der Ansicht war, daß eine Bestimmung darüber, welche Ansprüche einer der Betheiligten machen könne — allenfalls in einen Vergleich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gehören, aber nicht in ein Gesetz, welches maaßgebend sein soll, welche bestimmte Ansprüche jeder hat. In der Sache selbst waltet kein Bedenken, ob das ausgesprochen wird oder nicht, und nachdem die erste Kammer die Aufnahme dieses zweiten Absatzes beschlossen hat, glaubt Ihre Commission, die Zustimmung zu diesem Beschlusse beantragen zu sollen, und zwar um so mehr, als es vielleicht zur Beruhigung der betheiligten Gemeinden dienen wird, wenn ausdrücklich gesagt wird, daß das Besitzthum an Verlandungen außerhalb des Vorlandes nicht angegriffen werden soll. Die dritte Redaktionsveränderung ist ganz unbedeutend, sie betrifft den Art. 3. Dieser sagt nämlich in der Fassung, die Sie angenommen hatten, daß das zu dem normalen Flußbette und zu dem Vorlande gehörige Gelände, welches bewachsen ist, auf Verlangen der Flußbaubehörden dem Staate gegen Entschädigung abgetreten werden muß; statt dem Worte: „gehörige" Gelände, hat die erste Kammer das Wort: „erforderlich" gesetzt, so daß es nun heißt, „das zu dem normalen Flußbette ꝛc. erforderliche Gelände." Ihre Commission theilt zwar die Bedenken nicht, welche die erste Kammer gegen den Ausdruck „gehörige" erhob, sie hat aber eben so wenig Bedenken gegen den Ausdruck „erforderlich" und trägt darauf an, auch dieser Abänderung Ihre Zustimmung zu geben. Zugleich bin ich von der Commission beauftragt, auf die Berathung in abgekürzter Form anzutragen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungscommissär Staatsrath Freiherrn von Wechmar beschließt die Kammer die Berathung in abgekürzter Form.

Der Abg. Rottra spricht den Wunsch aus, die Großh. Regierung möge zur Wahrung der speziellen Interessen der badischen Gemeinden gegenüber den französischen Behörden einen Bevollmächtigten aufstellen, worauf der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar entgegnete, daß bis jetzt hiezu keine Veranlassung gegeben sei. Die badische Regierung werde stets das strengste Interesse der Gemeinden diesseits des Rheins im Auge haben, auch bis jetzt habe sie dies gethan, wie es sich von selbst verstehe, und er glaube, durch Verständigung mit den französischen Behörden würden die Verhältnisse sich so gestalten, daß den Befürchtungen, die ausgesprochen wurden, begegnet würde.

Da sich sonst Niemand zum Worte meldet, bringt der Präsident das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung, wobei dasselbe mit allen gegen zwei Stimmen (Huber und Rottra) die Genehmigung der Kammer erhielt.

Der Tagesordnung gemäß berichtet hierauf

Huber

über die Bitte:

1. der Weinhändler zu Eberbach a. N.,
2. „ Weinhändler in Mannheim,
3. „ Wirthe zu Mannheim,
4. „ Weinhändler und Weinproducenten der Hauptstadt Freiburg,
5. „ Wirthe zu Käferthal und Sandhofen,
6. „ Wirthe des Amtsbezirks Bretten,
7. „ Wirthsinnung zu Heidelberg,
8. „ Wirthe und Weinhändler der Stadt und des Amtsbezirks Neckargemünd,
9. „ Wirthe zu Schwetzingen,
10. „ Wirthe zu Weinheim,
11. von 169 Bürgern von Sulzburg, Müllheim, Auggen, Feldberg, Ober- und Niedereggenen, Schliengen, Hügelheim und Laufen,
12. der Wirthe des Amtsbezirks Eberbach,

um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die Bitten der Petenten zu unterstützen, und die oben bezeichneten Petitionen in der angedeuteten Richtung dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung vorzulegen."

Nachdem die Kammer vor der Diskussion, auf den Antrag des Abg. Blankenhorn-Krafft, den Druck des Berichts beschlossen hatte,

(6s Beilagenheft, Seite 221 bis 228),

eröffnete

der Präsident dieselbe, an welcher sich sofort die Abgeordneten Kapferer, Kölle, Blankenhorn-Krafft, Allmang, Schaaff v. M., Bär v. E., Paravicini, Achenbach, Betzinger, Friderich, Anderst, Spielmann, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Geheimer Referendär Prestinari betheiligten.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung wurde ein von dem

Abg. Schaaff v. M. gestellter, und von den Abgeordneten Muth und Anderst unterstützter Antrag:

„den Gegenstand als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen,"

von der Kammer zum Beschlusse erhoben, womit die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Verkündung der Tagesordnung auf Montag den 10. März Vormittags 10 Uhr anberaumt wurde.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Kapferer.

XXXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirector Weizel, Ministerialräthe Ammann, Schmitt und v. Böckh,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Artaria, Beck, Paravicini und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung wurden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Des Gemeinderathes und Vorstandes der Handelskammer in Karlsruhe, Erbauung einer Eisenbahn vom Rhein bei Knielingen über Karlsruhe, Pforzheim und Mühlacker.
2. Mehrerer Bürger und Privatwaldbesitzer zu Altsimonswald, Obersimonswald, Unterhaslach und Simonswald, Abänderung des Gesetzes über Bewirthschaftung der Privatwaldungen betreffend, übergeben von dem Abg. Kapferer.

Die erstgenannte Eingabe wird der Eisenbahncommission, die weitere der Petitionscommission überwiesen.

Der Tagesordnung gemäß wird nun übergegangen zur Diskussion des im sechsten Beilagenheft Seite 201 bis 204 ersichtlichen, durch den Abg. Anderst erstatteten Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf zum Schutze des Commissionshandels.

Nachdem sich an der allgemeinen Diskussion der Berichterstatter, der Abg. Wagner und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar betheiligt hatte, eröffnet

der Präsident die spezielle Diskussion, und zwar:

zu Satz 93,

für welchen die Commission folgende Fassung in Vorschlag bringt:

„Der Zwischenhändler (Commissionär oder Spediteur), welchem Waaren oder Werthpapiere von einem andern Platze zum Verkauf für Rechnung eines Bestellers (Committenten) oder zur Aufbewahrung oder Weiterversendung zugeschickt werden, hat wegen der auf dieselben geleisteten Vorschüsse und aller sonstigen, aus diesem Geschäfte entstandenen Forderungen, ein Innebehaltungs- und Vorzugsrecht auf diese Waaren, so lange dieselben zu seiner Verfügung stehen, oder sobald er, auch vor ihrer Ankunft, durch einen Schiffsladschein oder einen Frachtbrief beweisen kann, daß sie an ihn abgesendet sind. Der Commissionär hat dieses Recht auch wegen